

# Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische\_Adresse»

Eisenstadt, am 05.12.2024

Sachb.: Mag. Klemens Kummer Tel.: +43 57 600-2329

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-10/42

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: PV-FFA Parndorf - Genehmigungsbescheid

## **Bescheid**

Über den Antrag der PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, und der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf ergeht folgender

# Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von rund 167 ha, bestehend aus 315.252 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 192,3 MWp, auf den Grundstücken Nr. 2083, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2079, 2080, 2082, 2084, 2085, 2086, 2087, 2089, 2090, 2091, 2092, 2094, 2097, 2099, 2100, 2101, 2103, 2105, 2106, 2108, 2114, 2115, 2118, 2122, 2124, 2126, 2127, 2129, 2131, 2132, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2142, 2037/1, 2063/2, 2078/1, 2078/2, 2081/1, 2081/2, 2088/1, 2088/2, 2088/3, 2093/1, 2093/2, 2096/1, 2096/2, 2098/1, 2098/2, 2107/1, 2107/2, 2107/3, 2109/1, 2109/2, 2110/1, 2110/2, 2111/1, 2111/2, 2111/3, 2112/1, 2112/2, 2113/1, 2113/2, 2116/1, 2116/2, 2117/1, 2117/2, 2117/3, 2120/1, 2120/2, 2121/1, 2121/2, 2123/1, 2123/2, 2125/1, 2125/2, 2125/3, 2128/1, 2128/2, 2130/1, 2130/2, 2130/3, 2133/1, 2133/2, 2134/1 und 2134/2 der KG Parndorf, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBI. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

#### III.

Für die mündliche Verhandlung am 17.06.2024, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBI. Nr. 71/1990 idgF, eine Kommissionsgebühr von EUR 98,40 zu entrichten.

# <u>Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten</u> <u>Bestandteil dieses Bescheides:</u>

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis
- A.00.00.00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
- A.01.00.00 Modifikation, Replik u Urkundenvorlage
- B.01.00.01 Technischer Bericht Rev01
- B.02.00.02 Modullageplan PV Parndorf Teilfläche West Rev02
- B.03.00.01 Modullageplan PV Parndorf Teilfläche Mitte Rev01
- B.04.00.01 Modullageplan PV Parndorf Teilfläche Ost Rev01
- B.05.00.00 Regelquerschnitt PV Parndorf
- B.06.00.01 Freihaltebereiche Windkraftanlagen Rev01
- C.01.00.00 Datenblatt PV-Modul Vertex NEG19RC.20
- C.02.00.00 Datenblatt Solarkabel
- C.03.00.00 Datenblatt Wechselrichter Huawei SUN2000-330KTL-H1
- C.04.00.00 Wechselrichter Zertifikate
- C.05.00.00 Wechselrichter TOR-Konformitätserklärung
- C.06.00.00 Datenblatt Trafostationen
- C.07.00.01 Netzberechnung Rev01
- C.08.00.01 Verzeichnis der berührten fremden Anlagen und Rechte Dritter Rev01
- C.09.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
- C.10.00.00 Stellungnahme Netz Burgenland
- C.11.00.00 Stellungnahme Schutzabstände APG
- D.01.00.01 Auswirkungsbeurteilung inkl. Blendgutachten Rev01
- D.02.00.00 Bodengutachten
- D.03.00.00 Stellungnahme Archäologie
- D.04.00.00 Stellungnahme Risiko Eisfall
- 00.01.00 Inhaltsverzeichnis
- A.01.00.00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
- A.01.00.00 Modifikation, Replik u Urkundenvorlage
- B.01.00.01 Technischer Bericht Rev01
- B.02.00.02 Modullageplan PV Parndorf Teilfläche West Rev02
- B.03.00.01 Modullageplan PV Parndorf Teilfläche Mitte Rev01
- B.04.00.01 Modullageplan PV Parndorf Teilfläche Ost Rev01
- B.05.00.00 Regelquerschnitt PV Parndorf
- D.05.00.01 Visualisierung Rev01
- D.06.00.01 Sichtbarkeitsanalyse Rev01
- D.07.00.01 Landschaftsbildgutachten Rev01
- D.08.00.00 Fachgutachten Ökologie
- D.09.00.00 Stellungnahme Fachgutachten Ökologie

## Anlagenbeschreibung:

(siehe auch Dokument "B.01.00.01 Technischer Bericht Rev01" der Einreichunterlagen)

Die Antragstellerinnen, die PÜSPÖK PV Projekt GmbH und die WindPV Operation GmbH beabsichtigen auf den oben angeführten Grundstücken der KG Parndorf die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage Parndorf) mit einer Engpassleistung DC von rund 192,3 MWp (315.252 Module à 610 Wp) zur Erzeugung von nachhaltigem Strom durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Es wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 238 GWh ausgegangen. Die Anlage befindet sich in der ausgewiesenen 27. PV-Eignungszone "Parndorf" auf einer Fläche von 167 ha im Süd-Südwesten der Gemeinde Parndorf, im unmittelbaren nördlichen Nahbereich der Ostautobahn A4. Die geplante PV-Fläche beinhaltet vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Der Standort und die betroffenen Grundstücke sind aus mehreren Gründen für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage sehr gut geeignet. Die Grundstücke sind südlich bzw. süd-westlich ausgerichtet und größtenteils verschattungsfrei, wodurch eine ertragreiche Ausrichtung der PV-Module ermöglicht wird. Durch die unmittelbare Lage an der Autobahn, weisen die Flächen bereits eine starke Vorbelastung durch Lärm und eine Barrierewirkung für Tiere auf. Weitere Barrierewirkungen sind, wegen des Verzichts auf eine permanente Umzäunung, nicht zu erwarten. Weder wird wertvolles Ortsbild, Naherholungsraum oder Tourismusgebiet gestört. Die landwirtschaftlichen Böden sind in diesem Bereich nicht hochwertig. Die Fläche wird von mehreren Hochspannungs-Freileitungen überspannt. Des Weiteren befinden sich bereits Bestands-Windkraftanlagen im Projektgebiet. Das gegenständliche Plangebiet befindet sich in keinem HQ30- oder HQ100-Hochwasserabflussbereich.

## Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung:

Die Netzableitung erfolgt in Richtung bestehender Windparks bzw. dessen Netzableitungen, welche letztlichen an den Umspannwerken Neusiedl am See, Parndorf und Sarasdorf angeschlossen sind. Die elektrotechnische Vorhabensgrenze der Erzeugungsanlage gegenüber den Ableitungsanlagen ist mit den abgangsseitigen Kabelanschlussbolzen der jeweils letzten Schaltanlage in den Trafostationen der Erzeugungsanlage definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird. Die elektrischen 30kV- bzw. 20kV-Leitungsanlagen zur Fortleitung der elektrischen Energie in Richtung der Kopfstationen, sowie die Kopfstationen selbst, sind nicht Teil der Erzeugungsanlage und somit für dieses Verfahren nicht relevant.

#### Bautechnische Vorhabensabgrenzung:

Die Anlagenteile der Erzeugungsanlage werden über die Bundesstraße Autobahn A4 und anschließend die B50, Heideweg und Güterwege im Eigentum der Marktgemeinde Parndorf antransportiert. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen der Projektfläche beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

#### Brandschutz:

Die Ausführung der Brandschutzmaßnahmen wurde auf Basis der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz (TRVB 134 F) des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und in Austausch mit Brandinspektor Ing. Gerhard Vogler erarbeitet.

- Der Abstand zwischen den Modulflächen bzw. spannungsführenden Anlagenteilen und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf demselben, oder benachbarten, Grundstücken beträgt mindestens 4,0 m.
- Die Breite der Fahrwege zu den Modulreihen beträgt zumindest 4,0 m, die Kurvenradien werden nach der TRVB 134 F ausgeführt.
- Es sind jeweils vertikale Mittelgänge mit einer Breite von 5,5 m geplant, sodass die Längenausdehnung der Modulreihen maximal 370 m beträgt und alle Modulreihen über den Mittelgang zugänglich sind.

- Alle Teilflächen mit einer Längenausdehnung der Modulreihen von über 200 m sind umfahrbar ausgeführt.
- Bei der Aneinanderreihung der Module am Modultisch wurde darauf geachtet, spätestens alle 63 m einen Abstand von 1,2 m einzuplanen.
- Die für die Schafhaltung notwendige Stromlitze ist an den Zufahrstellen zum Anlagengrundstück mit einem isolierten Griff zu öffnen. Dadurch wird der Stromkreis unterbrochen.
- Fahrflächen für die Einsatzkräfte werden so gestaltet und ausgeführt, dass sie mit Einsatzfahrzeugen gefahrlos befahrbar sind. Jene Fahrwege zu den Trafostationen werden geschottert, alle anderen Fahrwege sind auf einer Grasnarbe befahrbar.
- Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte werden eindeutig und dauerhaft beschriftet und gekennzeichnet (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge, wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10. Reihe beschriftet wird (z.B.: C30).

## Wartungsflächen Windkraftanlagen

Um den reibungslosen Betrieb und die Wartung der bestehenden Windkraftanlagen auf und im Nahebereich der Projektflächen zu gewährleisten, werden folgende Bereiche von einer Bebauung mit Photovoltaikmodulen freigehalten:

- Überstrichener Rotorbereich unter der WKA.
- Befestigte Flächen inkl. 5 m Puffer.
- Kranstellflächen und Lagerflächen inkl. 5 m Puffer.
- Kranausleger und Rotorstern inkl. 10 m Puffer.
- 2,5 m Puffer beidseitig von Kabeln im Betrieb.

#### Technische Beschreibung:

Die PV-Freiflächenanlage wird, soweit für diese Anlagenart relevant, nach folgenden Normen und Richtlinien geplant, errichtet, instandgehalten, betrieben und überprüft:

- Für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBI II Nr. 308/2020.
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012).
- Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage inklusive aller benötigten Schutzeinrichtungen gemäß OVE E 8101:2019-01-01.
- Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2.
- Innerer Blitzschutz gemäß EN 62305.
- Isolationsüberwachung und Fehlerstromüberwachung gemäß EN 62109-1 und EN 62109-2:201.
- Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 inkl. Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm.
- Verlegung von Energie- und Steuerleitungen gemäß Bestimmungen der OVE/ONORM E 8120:2017-07-01.
- Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie OVE Richtlinie R 23-1) in Bezug auf die bestehenden 380 kV und 220 kV Hochspannungsfreileitungen im Nahebereich der Projektflächen.
- Sicherheitsabstände zu den Masten der 380 kV- bzw. Masten der 220 kV- Hochspannungsfreileitung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50341.
- TOR der E-Control Austria, TOR Erzeuger Typ D (Version 1.1 vom 12.12.2019).

Folgende Maßnahmen wurden, in Abstimmung mit der APG betreffend der 380 kV Ltg. Sarasdorf – Zurndorf und der 230 kV Ltg. Wien SO - Staatsgrenze und den dazugehörigen Masten, in der Einreichplanung berücksichtigt und werden in die Ausführungsplanung übernommen:

- Überprüfung des Erdungsnetzes der Masten und bei Bedarf Abänderung, dass nur der Innenring bestehen bleibt.
- Mindestabstand von Anlagenteilen, Einbauten und Erdern von 55 m zu den Mastmittelpunkten.
- Verlegung von Potentialsteuererdern rund um die PV-Anlage.
- Großflächige Metallteile sind 30 m beiderseits der Leitungsachse an mind. 2 Stellen geerdet auszuführen oder in den Potentialausgleich der PV-Anlage einzubinden.
- Verlegen der Kabel mit einem Mindestabstand zu den Mastmittelpunkten von 55 m, alternativ Bau eines Überspannungsschutzes. Bei Heranrücken bis zu 5 m an das Masterdungsnetz wird ein Lichtbogenschutz ausgeführt.
- Zu den Kabeln mitverlegte Begleiterder oder andere leitfähige Bänder, werden in einem Umkreis von 115 m um die Mastmittelpunkte in einem hochspannungsfesten Isolierrohr verlegt.
- Zu sonstigen Einbauten (Trafostationen, Kabelverteiler, Steuerschränke, o.ä.) wird ein Mindestabstand zu den Mastmittelpunkten von 115 m eingehalten

#### Es werden weiters folgende Maßnahmen ausgeführt:

- Netzentkupplungsstellen gemäß Tor Erzeuger Typ D im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber.
- Fernwirktechnische Schnittstelle gemäß Vorgabe des Netzbetreibers.
- Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Potentialverschleppungen zu den 380kV- bzw.
   220kV-Hochspannungsfreileitungen gemäß APG-Stellungnahme in Teil C des Einreichoperats.
- Maßnahmen sowie Schutz- und Sicherheitsabstände zur 110kV-Freileitung gemäß Stellungnahme der Netz Burgenland in Teil C des Einreichoperats sowie den Bauhöhendiagrammen der Freileitung.
- Anlagenunterweisung des Betreibers der Photovoltaikanlage durch den Errichter, über die möglichen Gefahren, welche von der Photovoltaikanlage ausgehen können.

#### Blitzschutz und Potentialausgleich:

Die Anlage wird mittels innerem Blitzschutz vor den Auswirkungen eines Blitzschlages geschützt. Sowohl auf der DC-Seite (im Wechselrichter) als auch auf der AC-Seite (Wechselrichter und Trafostation) sind Überspannungsableiter vom Typ II integriert.

Alle metallischen, im Betrieb nicht elektrisch stromführenden Teile werden zu einem Potential verbunden. Durch die gerammten Metallsteher und die in der Erde geführten Reihenverbindungen ist eine ausreichende Erdung sichergestellt. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.

Gemäß der Stellungnahme der APG wird im Bereich rund um die Photovoltaikanlage im Nahebereich der Hochspannungsmasten ein Potentialsteuererder verlegt und mit den einzelnen Anlagenteilen der Photovoltaikanlage jeweils zumindest an zwei Stellen verbunden.

#### PV – Module (DC):

Es werden je 3 bifaziale Module des Typs TSM-NEG19RC.20 der Fa. Trina Solar Ltd. mit einer Nennleistung von 610 Wp im Hochformat auf der Unterkonstruktion mit einer Neigung von 15° montiert. Es werden in der gesamten Anlage maximal 27 Module seriell verschalten. Insgesamt werden 315.252 Module verbaut.

#### DC-Verkabelung:

Die DC-Verkabelung erfolgt von der seriellen Verschaltung der Module direkt zu den Wechselrichtern. Es kommen keine weiteren Verschaltungen bis zum jeweiligen Wechselrichter zur Ausführung. Der maximale DC-Strom bis zum WR-Eingang entspricht somit dem Modulstrom laut Datenblatt.

Die DC-Verkabelung erfolgt mit Solarkabeln HIKRA® S oder gleichwertig. Die Dimensionierung der DC-Leitungen wird so durchgeführt, dass die gesamten DC-Leitungsverluste gering bleiben. Je nach Länge der jeweiligen Stränge kommen Solarleitungsquerschnitte mit 4, 6, 10, 16 oder 25 mm² zur Ausführung.

Die Kabelführung erfolgt direkt unter den Modulen entlang der Unterkonstruktion. Die Befestigung erfolgt mit UV-beständigen Kabelbindern. Im Falle von DC-Verkabelungen außerhalb des Modulbereichs werden zusätzlich UV-beständige DC-Kabelschutzschläuche und/oder Rohre sowie Kabeltassen eingesetzt. Die DC-Kabel werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können. Alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen oder Kabelkanälen geführt.

Alle DC-Kabel der Anlage werden in den Stahlprofilen der Unterkonstruktion verlegt, um sie so für auf der Projektfläche gehaltenen Schafe unerreichbar zu halten. Wo das nicht möglich ist, kommen unterhalb von 1,50 m auch Schutzschläuche, Kabeltassen o.ä. zur Anwendung. Die Wechselrichter werden umzäunt um sie vor Verbiss zu schützen.

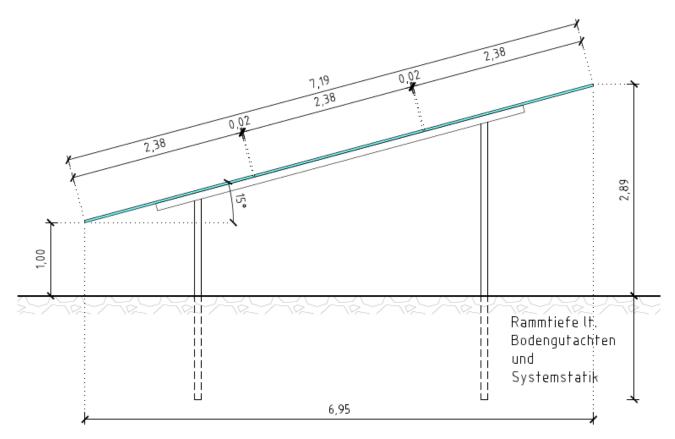
Als Kabel zu Kabel DC-Steckverbindung werden MC4-Stecker der Fa. Stäubli, TS4 Stecker der Fa. Trinasolar oder gleichwertige Stecker mit einer Zulassung für 1500 V eingesetzt. AC-Kabel und DC-Kabel werden getrennt verlegt.

#### Unterkonstruktion:

Es kommt ein starres (nicht bewegliches) zwei Pfosten Freiflächen Montagesystem mit einer Neigung von 15° zur Ausführung. Der Abstand zwischen den Modultischreihen beträgt durchschnittlich 3,17 m, jedoch mindestens 3,0 m.

Die Tischgeometrie besteht aus 3 hochkant (je 2,384 m) angeordneten Modulen. Eine Modulreihe hat somit inklusive Klemmspalte eine Tiefe von 7,19 m. Die überschirmte Modultischtiefe beträgt bei der Neigung von 15° insgesamt 6,95 m. Die Unterkante des Modultisches liegt auf einer Höhe von 1,00 m über der Geländeoberkante. Die Oberkante des Modultisches ist auf einer Höhe von rund 2.89 m über dem Boden.

Die Ausführung der Unterkonstruktion und die Gründungstiefe der Rammpfosten richtet sich nach den statischen Erfordernissen gemäß der statischen Berechnung sowie den Kennwerten des Bodengutachtens. Vor Errichtung der PV-Anlage wird von der ausführenden Fachfirma eine statische Berechnung unter Berücksichtigung der gemessenen Bodenkennwerte, der ermittelten Rammtiefe sowie der lokalen Wind- und Schneelasten gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Anhänge) durchgeführt. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module wird gemäß diesen statischen Berechnungen ausgeführt. Alle verwendeten Stahlteile sind für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet und die Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt wirkt sich nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion aus.



B.05.00.00 Regelquerschnitt PV Parndorf

#### Wechselrichter (AC):

Es kommen insgesamt 471 dezentrale Strangwechselrichter des Typs Huawei SUN2000-330KTL-H1 zum Einsatz. Die Wechselrichter (WR) werden gleichmäßig entlang der Fahrwege in der PV-Anlage positioniert. Um die Leitungslängen insgesamt gering zu halten, werden die Wechselrichter entweder in jeder Modulreihe (dezentral) oder gesammelt (zentral) unterhalb der Modultische montiert.

Die Wechselrichter werden so angeordnet, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen werden eingehalten und entsprechende Maßnahmen gesetzt, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.

Die Photovoltaikanlage wird entsprechend der Eignungszonen-VO für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland nicht eingezäunt. Die WR werden jedoch separat eingezäunt (mit einem Mindestabstand von 50 cm für den reibungslosen Betrieb). Die Einzäunung der WR stellt sicher, dass keine unbefugten Personen Zugang zu den WR haben und keine Beschädigung durch Schafverbiss entstehen kann. Somit gelten die WR als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten. Die Fläche innerhalb der Einzäunung wird gemäß Brandschutz-Vorgabe geschottert ausgeführt. An den Toren werden entsprechende Warnhinweise über die Gefahren (spannungsführende Teile etc.) angebracht. Die WR sind dabei im Multistrangkonzept ausgeführt. Jeder Strang wird unmittelbar bis zum WR geführt und direkt angeschlossen. Dadurch werden Generatoranschlusskästen im Feld vermieden. Der Überspannungsschutz der Stränge erfolgt direkt im WR. Jeder WR ist mit einer Datenleitung für das Monitoring Netzüberwachung/Parkregelung ausgestattet.

#### Isolationsüberwachung:

Die eingesetzten Wechselrichter der Type Huawei SUN2000-330KTL-H1 verfügen über eine Isolationsüberwachung gemäß EN 62109-1 und EN 62109-2. Die Isolationsüberwachung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt. Wird kein Isolationsfehler detektiert, erfolgt ein Hochfahrprozess bis zum Einspeisebeginn. Sollte innerhalb der Betriebsphase ein Isolationsfehler auftreten, so wird dieser indirekt über andere Messungen (String-Fehlerüberwachung von Strom und Spannung) erfasst. Der WR schaltet ab und beginnt nach einer kurzen Verweildauer mit dem erneuten Hochfahrprozess. Dabei wird erneut die Isolationsüberwachung aktiviert. Sollte der Abschaltfehler durch ein Isolationsproblem verursacht worden sein, verbleibt der WR in Ruhe. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Systemseite der Photovoltaikanlage ein System mit Schutzklasse II Komponenten ist und somit gegen die Erde isoliert ist.

Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen und daher ungefährlich für Lebewesen und Sachgüter. Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine Abschaltung durch den WR. Der Wechselrichter schaltet aus und verbleibt dort. Aus dieser Sicht kann auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

#### AC-Verkabelung

Die Verkabelung der Wechselrichter zur Trafostation wird mit Erdkabeln aus Aluminium ausgeführt. Die Dimensionierung der AC-Leitungen wird so durchgeführt, dass die gesamten AC-Leitungsverluste gering bleiben. Der maximale Kabelquerschnitt beim WR beträgt 400 mm². Die Kabel verfügen zumindest über einen Temperaturbereich von -20 °C bis +70 °C und sind für die Verlegung in der Erde vorgesehen.

Die AC-Leitungsführung erfolgt vom WR bis zum Trafo. Jeder WR wird AC-seitig einzeln schaltbar abgesichert. Bis auf die Hochführung im Bereich der WR erfolgt die Kabelführung gänzlich unter der Erde. Die Verkabelung über der Erde im Bereich der WR wird durch die Umzäunung der WR geschützt. Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120.

#### Trafostationen (MV)

Es werden 37 Transformatorstationen mit einer Oberspannung von ca. 30 kV, sowie 8 Transformatorstationen mit einer Oberspannung von ca. 20 kV und jeweils einer Unterspannung von 800 V errichtet. Diese werden über Mittelspannungskabel miteinander zu einem Strang verschalten. Von der letzten Trafostation je Strang erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie über eine externe Mittelspannungsableitung (nicht Bestandteil der Erzeugungsanlage) in Richtung der Kuppelstelle in den Kopfstationen.

Die Gründung der insgesamt 45 Trafostationen erfolgt entsprechend der Anforderungen des Herstellers und der Empfehlungen des geotechnischen Gutachtens. Sollten weitere Untersuchungen oder bodenverbessernde Maßnahmen notwendig sein, werden diese vor Baubeginn der Trafostationen an den jeweiligen Aufstellorten durchgeführt.

Die Trafostationen verfügen über einen Bediener- und Passantenschutz und werden daher nicht eingezäunt. Somit gelten die Trafostationen als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten. An den Toren werden entsprechende Warnhinweise über die Gefahren (spannungsführende Teile, etc.) angebracht.

Die Fläche rund um die Trafostation wird mit einem Abstand von ca. 2 m für den reibungslosen Betrieb geschottert ausgeführt.

#### Anlagenbetrieb und wiederkehrende Überprüfung

Es wird laut ÖVE EN 62446 alle fünf Jahre eine vollständige Überprüfung aller Anlagenteile der PV-Anlage durchgeführt. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage werden gemäß OVE E 8101:2019- 01-01 ausgeführt. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 wird im Überprüfungsprotokoll gesondert vermerkt.

Personen, die Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, die Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, werden vom

Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, belehrt.

Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 wird im Betrieb eingehalten.

Meldungen des Isolationsüberwachungssystems werden an den Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen wird unmittelbar nachgegangen.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

## Auflagen:

# Fachbereich Elektrotechnik

- 1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
- 2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
- 3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starken NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.

- 9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.
- 10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
- 12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten
- 14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
- 15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
- 16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.
- 17. Kabelkünetten der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG im südl. Bereich sowie geplante Gehölzstreifen sind planlich darzustellen und darauf aufbauend ist der Nachweis zu erbringen, dass die ÖNORM B 2533 eingehalten wird.
- 18. Auch wenn die Vorhabensgrenze an den abgangsseitigen Kabelanschlussbolzen der jeweils letzten Schaltanlage in den Trafostationen endet, so sind gemäß Bgld. ElWG 2006 in § 6 Abs. 2 Z 11 "Angaben über den Netzanschlusspunkt, Darstellung der Anschlussanlage" die Netzanschlusspunkte entsprechend Bgld. ElWG 2006 darzustellen und mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

## Auflagen resultierend aus Stellungnahme der Austrian Power Grid AG (APG):

19. Durch das geplante Bauvorhaben sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110, VEMF) einzuhalten.

- 20. Durch das Bauvorhaben erforderliche Änderungen an den 220-kV- bzw. 380-kV- Leitungsanlagen bedürfen der Zustimmung der APG.
- Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind vom Bauwerber zu tragen.
- 22. Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitung der APG in der Regel ständig unter Spannung steht, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Bauwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitung entstehen, aufmerksam zu machen. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei der APG erhältliche "Sicherheitsrevers für Arbeiten im Bereich von Hochspannungsfreileitungen der APG" bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitung verpflichtend zu berücksichtigen.
- 23. Der APG ist durch den Bauwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von der APG sicherheitstechnisch unterwiesen wird. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist die APG zum Zwecke der sicherheitstechnischen Unterweisung und Abstimmung eventuell erforderlicher Maßnahmen zu verständigen.
- 24. Wird während der Bauphase die Abschaltung der Leitung erforderlich, so ist dies bei der APG rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens der APG erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die Abschaltdauer richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten der APG. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten des Bauwerbers gehen. Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Bauwerber zu tragen.
- 25. Die Zufahrt und Zugangsmöglichkeit über das PV-Anlagen-Betriebsareal in den betroffenen Spannfeldern, zum Zwecke von Betrieb, Wartung, Störungsbehebung, Instandhaltung und Erneuerung oder Ausbau der gegenständlichen Hochspannungsleitung, muss bis zu jedem betroffenen Maststandort, in einer Mindestbreite von 6 m, jederzeit gewährleistet sein. Es ist zu allen betroffenen Maststandorten mit den Mast Nr. 1058 1067 der 380-kV-Leitung Sarasdorf Zurndorf, sowie 143 152 der 220kV-Leitung Wien Südost Staatsgrenze (Györ) die uneingeschränkte Zufahrt zu einer öffentliche Verkehrsfläche über das Werksgelände der Püspök Erneuerbare Energie GmbH zu gewährleisten und durch den Projektwerber grundbücherlich kostenfrei für APG sicherzustellen.
- 26. Sollten für Tätigkeiten im Zuge von zukünftigen Umbauten (Netzausbau), oder für Störungsbehebungen an der gegenständlichen Hochspannungsleitung, zusätzliche Flächen, benötigt werden, kann es erforderlich sein, Teile der Photovoltaikanlage temporär, zu entfernen und ggf. wiederherzustellen. Weitere Regelungen sind privatrechtlich zu vereinbaren.

#### Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBI II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012) ist einzuhalten.

Die sicherheitsrelevanten Hinweise und Forderungen der Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH ("C.10.00.00 Stellungnahme Netz Burgenland" des Einreichoperats) sind als zusätzliche Auflagen zu verstehen.

## Fachbereich Hochbau

- 1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
- 2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
- 3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
- 4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
  - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
  - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
  - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

#### Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

## Fachbereich Brandschutz

1. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).

- 2. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
- 3. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
- 4. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
- 5. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. GAK ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
- 6. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
- 7. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten
- 8. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
- 9. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine weitere Parie ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
- 10. Der Absperrbereich im Gefährdungsbereich bei einem Brand der Windkraftanlage ist in den Übersichtsplänen einzutragen und auch örtlich gemäß ÖNORM F 2030 eindeutig und dauerhaft zu Kennzeichen (z.B.: Absperrbereich für das Windrad XXXXX).
- 11. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor/Schranke befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
- 12. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge, wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [z.B.: C30]).

- 13. Die zuständigen Einsatzkräfte sind nachweislich über die Gefahren bei einem Eisabwurf und über das Verhalten bei Auslösung der Eiswurf-Warnanlagen zu informieren.
- 14. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

#### Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

- Eine durchgehende Sicht-Abschattung zu den Verkehrsteilnehmern auf der A4 südlich der PV-Aufstellungsorte ist sicherzustellen (ganzjährig dichte Bepflanzungen, Sichtschutzzäune, etc.). Die Abschattungen sind bis zu einer solchen Höhe zu errichten, dass keine Sichtverbindung zwischen dem jeweils höchsten Punkt der PV-Module und dem jeweils höchsten Sichtpunkt auf der A4 Ostautobahn (2,5 m über der Fahrbahn) besteht.
- 2. Die Einhaltung der Maßnahmen gemäß Pkt. 1 ist durch eine hierzu befugte Fachfirma oder eines befugten/zertifizierten Lichttechnikers zu bestätigen.

#### Fachbereich Humanmedizin

- Bei aktiver Eiswarnung der innerhalb bzw. um die Projektflächen befindlichen Windkraftanlagen ist das Betreten der Gefährdungsbereiche rund um die Windkraftanlagen (Gesamthöhe der Anlage inkl. Rotor + 20%) durch Servicetechniker oder anderes Personal der PV-Anlage verboten.
- 2. Seitens der Betreiber der PV-Anlage ist eine Einbindung in das bestehende Eiswarnungs-Informationssystem der Betreiber der Windkraftanlagen zu sichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass bei Aktivierung der Eiswarnung anwesende Servicetechniker oder anderes Personal der PV-Anlage die Gefährdungsbereiche rund um die Windkraftanlagen unverzüglich verlassen.

#### **Fachbereich Naturschutz**

#### <u>Bauphase</u>

- 1. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung: Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden (Errichtung von PV-Modulen, sämtliche Kabelverlegungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus, Brachpieper) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
- 3. Maßnahmen Ährenmaus, Feldhamster und Ziesel:
  Vorgabe von Bauzeitbeschränkungen für die festgestellten Schutzgüter: Erdarbeiten im
  Bereich der Baue von Feldhamster inkl. eines 20 m Puffers um die Eingänge sind außerhalb
  der Ruheperiode (September Mitte März) vorzunehmen.
  Um Bereiche von im Winter festgestellten Ährenmausvorratshügeln (10 m Umfeld um den
  Hügel) sind bis Mitte des darauffolgenden Aprils (bei warmer Witterung, ansonsten Ende April)

keine PV-Module zu errichten oder Erdkabel zu verlegen. Dieser Bereich ist in der Bauphase so zu schützen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Keine Erdarbeiten (z.B. Verlegen von Kabeln, Ableitung) im direkten Nahbereich (5 m) von besetzten Bauen von Feldhamster, Ziesel und Ährenmaus. Bei festgestellten Bausystemen im direkten Nahbereich (5 m) von besetzten Bauten sind statt Rammungen, Betonfundamente in diesen Bereichen einzusetzen. Baueingänge sind gegebenenfalls mittels Leerrohre (Durchmesser 7-8 cm) außerhalb des Fundamentstandortes zu verlegen. Sollten die Betonfundamente in Einzelfällen nicht geeignet sein bzw. Hamsterbaue im Bereich der Logistikfläche/Trafostationen und ähnlichem auftreten, so ist eine Umsiedlung von Feldhamstern gemäß Stand der Technik zulässig. Die genannten Tätigkeiten sind in Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (z.B. Zerstörung von Wohn- und Lebensstätten) ist jedenfalls zu vermeiden. Es ist ein Abschlussbericht über die Tätigkeiten der Bauaufsicht an die Behörde nach Fertigstellung des Projektes zu übermitteln.

- 4. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der PV-Fläche:
  - Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen (z.B. Zufahrten, Wechselrichter, Manipulationsflächen) der PV-Fläche geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort im direkten Umfeld umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten in der PV-Fläche anzusäen.
- 5. Landschaftspflegerische Begleitplanung (ergänzend zu den projektintegralen Maßnahmen zur Erfüllung der Konfliktkriterien gem. Eignungszonenverordnung): Folgende Maßnahmen sind in der Landschaftspflegerische Begleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen:
  - Entwicklung eines raumgliedernden Biotopverbundsystems sowie der Gewährleistung erforderlicher Wildtierkorridore.
  - Freihaltung der Waldstreifen und Vegetationsstreifen sowie der mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
  - Erhaltung und Verbesserung bestehender Grünstrukturen für Landschaftsgliederung.
- 6. Saatgut Wiesen- und Weideflächen:

Bei der Anlage von Wiesen- und Weideflächen ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden, das einerseits den Anforderungen der Bewirtschaftung (inkl. einer voraussichtlichen Beweidung) und anderseits der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen- und/oder -weidenvegetation entspricht.

Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

- 7. Gehölzpflanzungen:
  - Für Gehölzpflanzungen sind (außer Holzgewächse gemäß §1a Abs.1, Forstgesetz 1975 und Obstbäume) ausschließlich Gehölze aus regionaler Gehölzvermehrung zu verwenden. Es sind Angaben zu verwendeten Arten, Herkunft sowie Verbissschutz-Maßnahmen zu machen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inklusive des Pflegekonzeptes ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben.
- 8. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

#### <u>Betriebsphase</u>

9. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inkl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

#### **Monitoring**

 Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

# Vegetationsmonitoring:

Von mindestens 2 exakt festgelegten Probeflächen pro 10 ha PV-Projektfläche sind Aufnahmen nach der Methode Braun-Blanquet zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. It. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, durchzuführen. Dabei sind die unterschiedlichen Standorte (Hutweide-ähnliche Flächen überschirmt, nicht überschirmt, vegetationslose/vegetationsarme Stellen für den Brachpieper, Gehölzpflanzungen, ggf. auch geschotterte Brandschutzwege ...) repräsentativ in den einzelnen Teilbereichen der PV-Freiflächenanlage zu dokumentieren. Eine Gesamtartenliste für die PV-Freiflächenanlage und Beurteilung der Zielerreichung bezüglich der Entwicklung Hutweide-ähnlicher Flächen, vegetationslosen/vegetationsarmen Stellen für den Brachpieper, bzw. ggf. der Umsiedlungsflächen gefährdeter Pflanzen ist abzufassen. Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist bzgl. Lage, Abundanz und Entwicklung zu dokumentieren.

#### Monitoring Kleinsäuger:

Durch die vorgelegten Erhebungen wurde der IST-Zustand im Jahr 2023 dokumentiert. Im Zuge der Umweltbaubegleitung sind im Gesamtareal unmittelbar vor Baubeginn nochmals Erhebungen der Vorkommen von Feldhamster und Ährenmaus durchzuführen. Dabei ist die Anzahl und Lage der Feldhamster- und Zieselbaueingänge sowie ggf. vorhandener Ährenmaushügel zu erfassen.

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. It. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Besiedlung der gesamten PV-Anlage durch Feldhamster, Ziesel und Ährenmäuse zu dokumentieren. Dabei ist die Anzahl und Lage der Hamster- und Zieselbaueingänge sowie der Ährenmaushügel zu erfassen.

Sollten weitere naturschutzrelevante Säuger einwandern (z.B. Steppeniltis), so sind diese im Monitoring zu berücksichtigen.

#### Erfassung Vogelfauna:

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. It. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Während der Brutzeit sind zumindest 4 Begehungen durchzuführen. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Anhang I Arten) sind planlich darzustellen.

# Sonstige Arten:

Erhebungen der Vorkommen von Heuschrecken, Tagfaltern, Amphibien und Reptilien sind zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. It. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, anhand aussagekräftiger Transekte

und des Aufsuchens geeigneter Biotope zu einer günstigen Erhebungszeit durchzuführen.

Pflegemaßnahmen und Zielerreichung:

Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten sind zu dokumentieren. Falls erforderlich sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen. Die Entwicklung der Projektfläche ist hinsichtlich der Zielerreichung der Entwicklung einer hutweideähnlichen Vegetation, vegetationslosen/vegetationsarmen Stellen für den Brachpieper, Gehölzpflanzungen, ggf. auch der Umsiedlung gefährdeter Pflanzen etc. zu beurteilen. Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren (Gründe für Populationsab- oder -zunahmen, Begründung der Adaptierung der Pflege der Wiesen- und Segetalflächen im Bereich der PV-Anlage, usw.).

## <u>Umweltbaubegleitung</u>

- 11. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
  - Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektintegralen naturschutzfachlichen Maßnahmen
  - Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen
  - Festlegung und Kontrolle von Ma
    ßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.
  - o Begleitung und Kontrolle der Begrünungsmaßnahmen
  - Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz des Bestandes von Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus und Brachpieper und Pflanzenarten
  - Begleitung der spezifischen Maßnahmen für Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus, Sakerfalken, Brachpieper und Pflanzenarten
- 12. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

#### Begründung

Die Antragstellerinnen, die PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, und die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, beantragten mit Schreiben vom 29.02.2024 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf.

Geringfügige Änderungen der Einreichunterlagen wurden, ursprünglich als Reaktion auf mit Schreiben vom 29.11.2024 gänzlich zurückgezogene Einwendungen der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien und eine Stellungnahme der Austrian Power Grid AG (APG), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, am 12.07.2024 eingebracht. Am 16.09.2024 wurden von den Antragstellerinnen geringfügig überarbeitete Darstellungen auf einzelnen Plänen nachgereicht. Per Mitteilung vom 04.12.2024 wurde klargestellt, dass die Grundstücke Nr. 2060 und 2061 der KG Parndorf nicht Projektbestandteil (kein Anlagenstandort) sind.

Am 17.06.2024 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt:

## **Gutachten Fachbereich Elektrotechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 24.09.2024)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom Februar 2024, betreffend die "Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf" der "PÜSPÖK PV Projekt GmbH", Dragaweg 1, 7111 Parndorf und der "WindPV Operation GmbH", Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht [und aus Sicht des Brandschutzes] keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Februar 2024 samt den zugehörigen Beilagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Februar 2024 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Änderungen an der Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf der "PÜSPÖK PV Projekt GmbH", und der "WindPV Operation GmbH", gemäß den vorgelegten Unterlagen und dem Technischen Bericht vom Februar 2024.

#### Ergänzende Stellungnahme zu überarbeiteten Unterlagen vom 23.09.2024:

Keine Auswirkungen auf die bereits vorgeschlagenen Auflagen. [...] Die von [der] APG geforderten Anpassungen werden in den vorgeschlagenen Auflagenkatalog, soweit erforderlich, übernommen.

## **Gutachten Fachbereich Hochbau**

(Auszug aus Gutachten vom 11.06.2024)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die

Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

## **Gutachten Fachbereich Brandschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 23.09.2024)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 1,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Die Errichtung von Gebäuden auf demselben Grundstück wie z.B.: Transformatoren, Lager und Bürocontainern oder Speicheranlagen sind in einem Abstand von mindestens 4,0 m zulässig, ohne dass Anforderungen an den Feuerwiderstand der Außenbauteile der Gebäude (Container) gestellt werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhaften Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem "wandernden" Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und GAK's mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

#### Hinweise

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung). Im technischen Bericht wird unter Punkt 4.5.2 Isolationsüberwachung, festgehalten, dass auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet wird. Ob dies zulässig ist und ob durch diese Ausführung eine Gefährdung für Leib und Leben bestehen kann, kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Nutzungssicherheit bzw. Schutz von dritten Personen, in Bezug auf die gleichwertige Erzielung des Schutzzieles wie bei einer Ausführung einer Einfriedung vorgenommen werden soll.

Der Brand einer Windkraftanlage wird aus brandschutztechnischer Sicht als kalkuliertes Brandrisiko eingestuft, da es aus technischen Gründen mit den Mitteln der Feuerwehr nicht bekämpft werden kann und somit ein überwachtes Abbrennen der Anlage erfolgt. Bei einem Brand einer Windkraftanlage beschränkt sich die Tätigkeit der Feuerwehr auf großräumige Absperrmaßnahmen bzw. die Brandbekämpfung von Sekundärbränden außerhalb des Trümmerschattens der Windkraftanlage.

Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Bereichen unter den Windkraftanlagen werden zusätzliche Brandlasten bzw. Gefahrenquellen auf den Vegetationsflächen eingebracht. Bei Normalbetrieb dieser beiden Anlagen stellt dies aus brandschutztechnischer Sicht keine besondere Gefahr dar. Beim Brand einer Windkraftanlage werden von abstürzenden brennenden Anlagenteilen Folgenbrände in der Umgebung verursacht. In diesem Fall werden Abstände von ca. 300 m zur Windkraftanlage in Windrichtung erforderlich. Dies entspricht auch den Abstand der Absperrmaßnahmen und an den Abstand ab dem, gesicherte Löschmaßnahmen getätigt werden können. Diese Entfernungen sind aus der DFV-Fachempfehlung zu entnehmen

Aus brandschutztechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass im Umkreis von ca. 300 m, bei einem Brand der Windkraftanlage, die Freiflächenphotovoltaikanlage mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich innerhalb der Absperrgrenzen ebenfalls vollständig zerstört wird, da keinerlei Löschmaßnahmen ohne massive Gefährdung der Einsatzkräfte durchgeführt werden können.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Betrachtung der Gefährdung der Einsatzkräfte bei einem Brand der PV-Anlage im Bereich der Windkraftanlagen stellt ein möglicher Eisabfall dar. Hier ist ebenfalls damit zu rechnen, dass bei einem Brand der PV-Anlage im Gefährdungsbereich durch Eisabfall keine Löschmaßnahmen getätigt werden können.

#### **Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 27.08.2024)

Als Beurteilungsgrundlage wird die ÖVE-Richtlinie 11.3:2016 herangezogen. Eine physiologische Blendung (Absolutblendung) tritt ab einer Leuchtdichte von etwa 100.000 cd/m² am Immissionspunkt auf. Gemäß der ÖVE-Richtlinie sind Blendzeiten dann zu kumulieren, wenn der vom Immissionspunkt aus wahrgenommene Winkel zwischen Blendstrahl und Sonne mehr als 10° aufweist.

Mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Entfernung (ca. 0,75 km) und der Ausrichtung kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass die maximale Blendzeit überschritten wird, dies geschieht aber außerhalb der Betriebszeiten des Möbelgeschäftes und somit bestehen keine Bedenken.

Mögliche Blendeinwirkung im Verkehr:

Bezüglich der Reflexionen und dadurch bedingten Blendung von Verkehrsteilnehmer wird in der ÖVE-Richtlinie im Wesentlichen die Einwirkung aus der Haupt-Blickrichtung herangezogen. Besonders bedeutsam ist ein Kegel in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf und unter anderem im Einzelfall eventuell relevanten Faktoren (z.B. Verkehrszeichen am Fahrbahnrand). Für die Auswirkung einer allfälligen Blendung ist auch die Dauer der Einwirkung bedeutsam, wobei sich diese beim fahrenden Objekt einerseits an der Ausdehnung der bestrahlten Straßenfläche, andererseits an der Fahrgeschwindigkeit orientiert. Erfolgt die Einwirkung potenziell blendender Lichtstrahlen von der Seite (normal zur Fahrtrichtung), so führt dies nicht zu einer Einschränkung der Sehleistung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Verkehrsteilnehmer (Autofahrer) in der Lage sein sollte, sich trotz dieser Ablenkung auf das Verkehrsgeschehen ausreichend zu konzentrieren, da gleichwertige Ablenkungen aus vielerlei Quellen im Verlauf einer Straße niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass Blendung durch die PV-Module infolge Reflexion der Sonne von Februar bis September auf die A4 Ostautobahn auftreten kann; ebenso ist aufgrund gleicher Lage und Richtung der Güterweg zwischen Autobahn und PV-Anlage betroffen. Auch im Pkt. 2.4.3 der Blendungsberechnung ist die Erforderlichkeit von Blendschutzmaßnahmen zur Autobahn A4 (Bepflanzung, Sichtschutzzaun) angeführt.

Abschließend darf auf die Fragestellung der Abteilung 2 eingegangen werden:

## Frage 6,

Sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände zu erwarten? Wenn ja, welche Auflagen zur Hintanhaltung dieser sind aus fachlicher Sicht notwendig?

Aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht sind, um eine Blendung der Verkehrsteilnehmer hintanzuhalten, die Einhaltung [der oben angeführten] Auflagen erforderlich.

#### **Gutachten Fachbereich Humanmedizin**

(Auszug aus Gutachten vom 17.06.2024)

Im technischen Gutachten wird mitgeteilt, dass aufgrund der Entfernung (ca. 0,75 km) und der Ausrichtung eine relevante Blendung an Wohngebäuden ausgeschlossen werden kann. Dort wo Blendungen einwirken können, sind Gehölzpflanzungen, wie eingereicht, zu gestalten und auf Betriebsdauer der Anlagen zu erhalten.

Die Blendungsberechnung zeigt, dass die maximale zulässige Blendzeit bei einem Betriebsgebäude, einem Möbelgeschäft überschritten wird, wobei die Blendungen nur außerhalb der Betriebszeiten des Möbelgeschäftes auftreten und daher als nicht erheblich beurteilt werden kann.

Somit ist festzuhalten, dass gegen die geplante Betriebsanlage aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und keine erheblichen Belästigungen zu befürchten sind. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Lärm und Luftschadstoffe sind nur während der Bauphase möglich, aufgrund der Entfernung zu den Nachbarn und der begrenzten Dauer dieser Einwirkungen sind diese als nicht erheblich belästigend zu beurteilen. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Relevante Einwirkungen durch elektromagnetische Felder und Lärm während der Bauphase sind keine zu erwarten.

<u>Ergänzende Stellungnahme zu überarbeiteten Unterlagen vom 26.09.2024, insbesondere zu Frage betreffend Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an der PV-Anlage während bestehender</u> Eisabfallgefahr durch Windkraftanlagen:

#### [Pkt. 5.1 des Technischen Berichts:

- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sollen tunlichst außerhalb jener Zeiträume stattfinden, in denen durch die umliegenden Windkraftanlagen vor Eisfall gewarnt wird (Warnleuchten).
- Sollten derartige Arbeiten ausnahmsweise dennoch in diesen Zeiträumen erforderlich sein, wird das eingesetzte Personal durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Schutzkleidung, mobile Schutzvorrichtungen) vor herabfallenden Eisstücken geschützt. In diesen Zeiträumen werden Arbeiten ohne derartige Schutzmaßnahmen nicht durchgeführt.
- Eisabfallbedingte Sachschäden bei der PV-Anlage werden von der Antragstellerin getragen. Selbiges gilt für eisfallbedingte Personenschäden im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs der PV-Anlage. Diesbezüglich halten wir die Einwenderin schad- und klaglos.]

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass das nicht zulässig ist.

Der Zutritt in den Gefährdungsbereich ist bei Aktivierung der Warnleuchten nicht zulässig. Auch nicht unter Zuhilfenahme etwaiger Schutzmaßnahmen.

Bis zur Deaktivierung der Warnleuchten, die manuell durch einen Servicetechniker vor Ort bei Eisfreiheit der Rotorblätter durchgeführt wird, ist der gesamte Überwachungsbereich um die Windenergieanlage (Gesamthöhe der Anlage inkl. Rotor + 20%) durch Mühlenwarte bzw. unterwiesene Personen zu überwachen (Auflage 125 [des Bescheids "Windpark Parndorf Repowering Änderungsgenehmigung" Zl. 5/G.UVP-10075-43-2016 vom 30.06.2016, Anm.]). Das Betreten des Gefahrenbereichs ist weder Spaziergängern noch Servicetechnikern der PV-FFA gestattet.

Befinden sich nun Servicetechniker vor Ort (im Gefahrenbereich) und es kommt zu einer Aktivierung der Eiswarnung bzw. der Warnleuchten sollten auch diese in das bestehende Informationssystem eingebunden sein (siehe Auflage 124 [des o.a. Bescheids, Anm.]). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Servicetechniker über motorisierte Fahrzeuge verfügen und mit diesen den Gefahrenbereich schnell verlassen können.

Der von der Behörde bestellte Sachverständige für Elektrotechnik führt in seinem Gutachten aus, dass etwaige Service- und Wartungseinsätze primär bei den Trafostationen und Wechselrichtern erfolgen werden. Es erscheint daher sinnvoll, wenn diese außerhalb des Überwachungsbereichs um die Windenergieanlage (Gesamthöhe der Anlage inkl. Rotor + 20%) positioniert werden, das würde das Risiko, dass sich ein Servicetechniker im Gefahrenbereich aufhält, signifikant senken.

#### **Gutachten Fachbereich Naturschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 06.06.2024)

<u>Frage 11</u>: Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Parndorfer Platte-Heideboden und Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge sind die geringen Entfernungen in Anbetracht der großen Aktionsradien einzelner Schutzgüter jedenfalls als Nahelage zu qualifizieren.

Für die FFH-Gebiete Parndorfer Heide, Burgenländische Leithaauen und Zurndorfer Eichenwald und Hutweide ist unter Berücksichtigung der Aktionsradien von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieser Europaschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben im Nahbereich der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte – Heideboden und Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge liegt, sind folgende Fragestellungen zu bearbeiten:

a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

In den Europaschutzgebieten kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung. Somit werden weder Lebensräume des Anhang I sowie der Lebensraum für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, oder der Lebensraum für Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, in Europaschutzgebieten durch das Vorhaben verringert.

b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der spezifischen Struktur und der spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, der für den langfristigen Fortbestand einer Art, für die das Europaschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden und das Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge ausgewiesen wurde, notwendig ist, im Verhältnis zum Ausgangszustand, ist nicht zu erwarten. Begründet wird dies damit, dass die relevanten großen Greifvögel, die Sumpfohreule und der Silberreiher sehr große Aktionsradien haben und der Projektstandort keine spezifischen Strukturen aufweist, die für die Arten bedeutend wären.

Die in den Managementplänen für die Europaschutzgebiete genannten Schutzziele und für deren Erreichung nötigen Maßnahmen werden durch das Projektvorhaben nicht behindert.

Dies gilt aufgrund der großen Entfernung zu den Brutplätzen im Schutzgebiet und des großen Aktionsradius der relevanten Arten auch im Zusammenwirken mit den geplanten Photovoltaikanlage PV-FFA EWS Sonnenfeld Parndorf.

c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Aufgrund der Distanz und der Eingriffsqualität des Projektvorhabens ist eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen selbst, sowie die darin vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten auszuschließen. Für die charakteristischen Tierarten der nächstgelegenen FFH-Lebensräume (Ziesel, Neuntöter und Sperbergrasmücke) in den nahe gelegenen Europaschutzgebieten Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge und Parndorfer Heide ist aufgrund deren geringen Aktionsradien in Anbetracht der Eingriffsqualität des Projektvorhabens keine negative Auswirkung zu erwarten.

Für die weiter entfernt liegenden Europaschutzgebiete (Burgenländische Leithaauen, Zurndorfer Eichenwald und Hutweide können Auswirkungen ausgeschlossen werden, da vom Projekt keine Wirkungen ausgehen, die bis in den Bereich dieser FFH-Schutzgebiete reichen könnten.

Durch das Vorhaben ist daher keine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand zu erwarten.

d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Störungen der Arten der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte – Heideboden, Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge und Parndorfer Heide im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

In Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte – Heideboden und Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge durch das Projektvorhaben im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu erwarten.

<u>Frage 12</u>: Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von über 1 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet und der Trennwirkung durch die Autobahn A4 sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele zu erwarten.

<u>Frage 13</u>: Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der Schutzzwecke und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für die nächstgelegenen Naturschutzgebiete Feuchtmulde Alte Schanze Parndorf und Parndorfer Heide, sowie der Schutzzwecke von weiter entfernt liegenden Naturschutzgebieten zu erwarten.

<u>Frage 14</u>: Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben beinahe ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind. Für die wertbestimmenden Arten der Projektfläche (Feldhamster, Ziesel, potentiell die Ährenmaus, gefährdete und geschützte Pflanzenarten) sind im Projekt ausreichende Maßnahmen vorgesehen, die in Form eines Auflagenvorschlages präzisiert werden.

<u>Frage 15:</u> Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tieroder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der lokalen Feldhamster-, Ziesel- und potentiellen Ährenmausbestände in der Bauphase, sowie des Sakerfalken-Brutvorkommens und des Brachpieperbestandes, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

<u>Frage 16</u>: Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist durch die vorgesehenen Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten.

<u>Frage 17</u>: Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mehrere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, oder betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

<u>Frage 18</u>: Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 20. Eignungszone Gattendorf ausreichend berücksichtigt?

Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ergänzende Auflagen werden für die Einrichtung eines ökologischen Monitorings und den Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen, sowie im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung für die Entwicklung eines raumgliedernden Biotopverbundsystems sowie der Gewährleistung erforderlicher Wildtierkorridore, Freihaltung der Waldstreifen und Vegetationsstreifen und die Erhaltung und Verbesserung bestehender Grünstrukturen, vorgeschlagen.

#### Ergänzende Stellungnahme zu überarbeiteten Unterlagen vom 21.07.2024 (Auszug):

Die aus naturschutzfachlicher Sicht relevanten Änderungen betreffen im Wesentlichen eine Reduktion der gesamten Projektfläche von 174,88 ha auf 172,85 ha, sowie eine Reduktion der von Photovoltaik-Modulen überschirmten Fläche von absolut 87,1 ha auf 82,32 ha und relativ von 51,43 % auf 49,2 % (geänderte Flächenbilanz B.01.00.01, S. 21). Die freie Fläche erhöht sich demgemäß von 78,04 ha auf 80,59 ha und somit von 46 % auf 48 %.

Lt. "Ergänzender Stellungnahme Bereich Naturschutz (D.09.00.00 Stellungnahme Fachgutachten Ökologie, S.3) wird die zusätzliche freie Fläche in die projektintegral vorgesehenen Maßnahmen zur ""Brachpieper- und sakerfreundliche Bewirtschaftung der Hutweide-ähnlichen Flächen" integriert und diese somit von 12,7 ha auf 15,7 ha vergrößert.

Die Modifikation des eingereichten Projekts stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verbesserung dar, da dadurch mehr Fläche für die projektintegral vorgesehenen Maßnahmen für naturschutzfachlich wesentliche Arten (Brachpieper und Sakerfalke) zur Verfügung steht. Somit bleiben die im ursprünglichen Gutachten Naturschutz getätigten Aussagen vollumfänglich aufrecht und es ergibt sich kein Bedarf an Änderungen auch bzgl. der Auflagenvorschläge.

## **Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 06.08.2024)

#### Stellungnahme ad Prüffragen

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Parndorf und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet. Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG "Neusiedler See und Umgebung" (LGBI. 22/1980) in mehr als 1,0 km Distanz.

Liegt das Vorhaben in einem Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Parndorf und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet. Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG "Neusiedler See und Umgebung" (LGBI. 22/1980) in mehr als 1,0 km Distanz. Das nächst gelegene Naturschutzgebiet ist das NSG "Feuchtmulde Alte Schanze Parndorf" (LGBI. 91/2019) in mehr als 0,8 km Distanz.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Projektgegenständlich kommt es zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes, einerseits durch eine technoide Überprägung der Projektfläche durch die Aufstellung 2,89 m hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den Ersatz aktuell weitestgehend strukturloser Ackerflächen durch eine hutweideähnliche Landschaft mir ergänzenden raumgliedernden Gehölzzügen.

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idgF das "Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft" ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreianlagen positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

# Entwicklung der Zustimmung zu einem erneuerbaren Energieprojekt in (der Nähe) der Gemeinde (2015-2018)

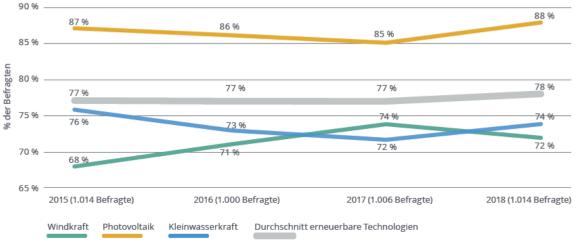


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

"Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgen-land, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen" (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freianlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

Zudem ist im ggst. Fall von Relevanz, dass die PV Freiflächenanlage Parndorf an einem Ort situiert ist, der keine erhöhte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung hat, vergleichsweise wenig frequentiert wird und nicht weiträumig einsehbar ist.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Projektgegenständlich kommt es zu einer relevanten Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ersatz strukturloser Ackerflächen durch attraktive, naturhafte Hutweide-ähnliche Vegetationstypologien) die technoide Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV Modulen gegenüberzustellen ist.

Die Relevanz der Charakteränderung wird einerseits dadurch gemindert, dass die ggst. "PV Freiflächenanlage Parndorf" in einem durch Windkraftanlagen bereits aktuell maßgeblich technoid überprägten Raum liegt und in diesem Sinn der Charakter einer "Energielandschaft" konsequent fortgeschrieben wird.

Werden die in der Anlage 27 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien ausreichend berücksichtigt?

Die in Anlage 27 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständlich in geeigneter Form berücksichtigt.

In diesem Sinn ist die Umsetzung der in der ggst. Anlage 27 zum LGBl. Nr. 60/2021 idgF - Eignungszone Parndorf angesprochenen Maßnahmen sicher zu stellen.

#### Gutachterliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens "PV Freiflächenanlage Parndorf" auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberinnen Püspök PV Projekt GmbH und die WindPV Operation GmbH unter Berücksichtigung der Projektrevision 1 (Vorlage 12.07.2024).

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) "geringe verbleibende Auswirkungen" betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

# Stellungnahme Referat Überörtliche Raumplanung vom 17.05.2024:

Mit Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021 (LGBI. 60/2021 idF. LGBI. 90/2023) wurden Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Die für das vorliegende Projekt "Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf" übermittelten Grundstücke, welche von der PV-Anlage betroffen sind, bilden die Basis der nachfolgenden Betrachtung. Für die Prüfung wurde der aktuelle Stand der Grundstücksgrenzen aus der Digitalen Katastermappe (DKM) herangezogen.

Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Grundstücke der Projektflächen für die ggst. Photovoltaikanlage liegen zur Gänze innerhalb den per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LGBI. 60/2021 idF. LGBI. 90/2023).

#### Stellungnahme der ASFINAG vom 11.06.2024:

Bezugnehmend auf die Kundmachung und Ladung zur Verhandlung (GZ: 2024-004.923-10/14, A2-HWA-RAB) am 17.06.2024 weisen wir darauf hin, dass gemäß § 21 Bundesstraßengesetz idgF Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen und überhaupt Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 Meter beiderseits der Bundesautobahnen weder errichtet noch geändert werden dürfen. Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt dies für eine Entfernung von 25 Meter.

Die ASFINAG hat als Bundesstraßenverwaltung auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich.

Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bzw. Bergbauberechtigten bei Verweigerung dieser Ausnahmebewilligung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die genannten Abstände bemessen sich – unterschiedlich je nach Anlagenverhältnissen der Bundesstraße – vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei

aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

Wir weisen auf die Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 hin. Diese Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten Anforderungen Anlagensicherheit. Hinsichtlich an die Entwicklungsbereiches der Bundesstraße wird im Zuge des gegenständlichen Verfahrens um schriftliche Bekanntgabe von geplanten Neuansiedlungen von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, ersucht. Gleiches gilt bei Änderungen im Bereich solcher Betriebe, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben. ermöglicht werden, in der Frühphase eine eventuell notwendige Dadurch soll es Vorhabensmodifikation vornehmen zu können.

Werden Bauvorhaben ohne Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung verwirklicht, hat die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung/ASFINAG) die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen. Die Errichtung von optischen Ankündigungen und Werbungen bedarf einer gesonderten Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung), die nur dann erteilt werden darf, wenn diese Ankündigungen und Werbungen dem allgemeinen Interesse der Verkehrsteilnehmer dienen. Auch hier hat die Behörde auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

Für den Fall der Errichtung einer Photovoltaikanlage muss der Grundeigentümer/zukünftige Bauwerber im Verfahren um Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gem. § 21 BStG nachweisen, dass es durch die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage gem. den geltenden Ö-Normen zu keiner Blendwirkung auf die Autobahn kommen kann. Für den Fall, dass es – wider Erwarten – jedoch trotzdem zu einer Blendwirkung auf die Autobahn kommt, verpflichtet sich der Grundeigentümer/zukünftige Bauwerber zum Rückbau bzw. Demontage der gegenständlichen Anlage bzw. der betroffenen Module. Es ist ein Blendgutachten nach OVE Richtlinie R11-3 zu erbringen. Der Bauwerber hat, um die notwendige Zustimmung der Bundestraßenverwaltung (ASFINAG) gemäß § 21 BStG 1971 zu erlangen, ein entsprechendes Ansuchen mitsamt Projekt-und Planunterlagen an die ASFINAG Service GmbH [...] zu stellen.

Es wird ersucht, diese Stellungnahme im gegenständlichen Bauverfahren zu berücksichtigen.

## Stellungnahme der Austrian Power Grid AG (APG) vom 12.06.2024

(Die Stellungnahme erging vor der mündlichen Verhandlung und Überarbeitung der Einreichunterlagen. Die mit diesem Bescheid genehmigten Einreichunterlagen und das elektrotechnische Gutachten vom 24.09.2024 berücksichtigen bereits die in der Stellungnahme angeführten Punkte.)

Bezugnehmend auf die Kundmachung mit der Zahl 2024-004.923-10/14 vom 29.05.2024, hinsichtlich der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Grundstücken im Bereich der im Betreff genannten Hochspannungsleitungen der Austrian Power Grid AG (APG) [380kV-Ltg. Sarasdorf - Zurndorf, Mast Nr. 1057 - 1067; 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ), Mast Nr. 143 - 152] geben wir folgende Stellungnahme ab.

Seitens der Austrian Power Grid AG (in Folge: APG) besteht kein Einwand gegen das Bauvorhaben, wenn die nachstehenden Forderungen vom Bauwerber erfüllt werden:

[Siehe Auflagen 19 - 26 Fachbereich Elektrotechnik]

Bezugnehmend auf die von Ihnen übermittelten Unterlagen, betreffend die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der PüSPöK EPC GmbH auf den gesamten vorhandenen Grundstücken in der KG Parndorf welche im Bereich von Mast Nr. 1058 bis Mast Nr. 1067 der 380-kV-Ltq. Sarasdorf — Zurndorf, sowie von Mast Nr. 143 bis Mast Nr. 152 der der 220-kV-Ltq. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) liegen, nehmen wir hinsichtlich der Beeinflussungsthematik folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich ist Errichtung bei der von Objekten und div. Einbauten (z.B. Niederspannungsanlagen, Kabel, Erder usw.) im Nahbereich von Hochspannungsmasten im Hinblick auf die beim betreffenden Mast im Fehlerfall (im 220/380kV-Netz wegen der niederohmigen Sternpunkterdung bei einpoligen Erdkurzschlüssen) zu erwartende Potentialanhebung darauf zu achten, dass einerseits unzulässige Potentialverschleppungen vermieden werden und andererseits sicherzustellen. dass keine unzulässigen Berührungsspannungen Spannungsbeanspruchungen auftreten können. Diesbezüglich sind daher nachfolgende Beeinflussungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung Freiflächenphotovoltaikanlage bzw. eventueller sonstiger Einbauten im Nahbereich der Maste Nr. 1058, Nr. 1059, Nr. 1060, Nr. 1061, Nr. 1062, Nr. 1063, Nr. 1064, Nr. 1065, Nr. 1066 und Nr. 1067 der 380-kV-Ltg. Sarasdorf - Zurndorf sowie im Nahbereich der Maste Nr. 143, Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146, Nr. 147, Nr. 148, Nr. 149, Nr. 150, Nr. 151 und Nr. 152 der 220-kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) erforderlich.

Entsprechend den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen soll die Freiflächenphotovoltaikanlage der PüSPöK EPC GmbH im unmittelbaren Nahbereich der Maste Nr. 1058, Nr. 1059, Nr. 1060, Nr. 1061, Nr. 1062, Nr. 1063, Nr. 1064, Nr. 1065, Nr. 1066 und Nr. 1067 der 380kV-Ltg. Sarasdorf - Zurndorf sowie im unmittelbaren Nahbereich der Maste Nr. 143, Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146, Nr. 147, Nr. 148, Nr. 149, Nr. 150, Nr. 151 und Nr. 152 der 220kV-Ltg. Wien SO -Staatsgrenze (Györ) errichtet werden. Daher ist es erforderlich, dass jeweils verlegte Erdungsnetz der zuvor genannten Maste zu überprüfen und wegen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage aber auch im Hinblick auf mögliche sonstige geplante bzw. vorhandene Einbauten so abzuändern, dass jeweils nur der Innenring bestehen bleibt. Sollte es sich dabei jedoch um ein Masterdungsnetz ohne Innenring handeln, so ist in jeden Fall ein Innenring oberflächennahe (Verlegungstiefe von höchstens 0,5 m) zur Potentialsteuerung im Mastbereich herzustellen und mit - den jeweiligen Masteckstielen zu verbinden. Als Ersatz für die Verkleinerung des jeweiligen Masterdungsnetzes soll dann jeweils in der Mitte zwischen den vier Mastfüßen im Bereich des Innenringes jeweils ein Tiefenerder mit einer Länge von etwa 7,5 - 10 m gesetzt werden. Die vier Tiefenerder sind jeweils mit dem Innenring zu verbinden.

Weiters ist bei der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanläge im Hinblick auf die bei den Masten Nr. 1058, Nr. 1059, Nr. 1060, Nr. 1061, Nr. 1062, Nr. 1063, Nr. 1064, Nr. 1065, Nr. 1066 und Nr. 1067 der 380kV-Ltg. Sarasdorf — Zurndorf bzw. bei den Masten Nr. 143, Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146, Nr. 147, Nr. 148, Nr. 149, Nr. 150, Nr. 151 und Nr. 152 der 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) im Fehlerfall zu erwartenden Potentialanhebung - um unzulässige Beeinflussungsspannungen bzw. Spannungsverschleppungen zu vermeiden - darauf zu achten, dass diese so zu situieren ist, dass zwischen dem jeweiligen Mastmittelpunkt und dem nächstgelegenen Anlagenteil der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage bzw. eventuellen Erdern (Potentialsteuererder) sowie sonstigen Einbauten bzw. Anlagenkomponenten der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Abstand von

- 55 m bei den Masten der 380kV-Ltg. Sarasdorf Zurndorf bzw.
- 55 m bei den Masten der 220kV-Ltg. Wien SO Staatsgrenze (Györ)

eingehalten wird. Diese Abstände begründen sich betreffend der 380-kV-Leitung Sarasdorf — Zurndorf durch Berechnungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden künftigen Rahmenbedingungen und betreffend der 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) auf den zu erwartenden Netzausbauvorhaben gem. APG Netzentwicklungsplan 2023 gem. § 38 (1) EIWOG 2010, genehmigt mit Bescheid mit der Zahl V-NEP 01/23/1 vom 15.12.2023 von der

Regulierungsbehörde E-Control Austria. Diese Annahmen sind bei konkreter Realisierung nochmals zu überprüfen und ggf. zu adaptieren.

Außerdem ist im Bereich rund um die Freiflächenphotovoltaikanlage ein Potentialsteuererder zu verlegen (Verlegungstiefe höchstens 0,5 m, Entfernung von den berührbaren Anlagenteilen ca. 1 m) und mit den einzelnen Anlagenteilen der Freiflächenphotovoltaikanlage jeweils zumindest an zwei Stellen geeignet zu verbinden. Ein ausreichender Potentialausgleich zwischen den einzelnen Anlagenteilen der Freiflächenphotovoltaikanlage ist jedenfalls sicherzustellen.

Wegen der zu berücksichtigenden kapazitiven Beeinflussung im Streifen von jeweils 30 m beiderseits der Leitungsachse der gegenständlichen Hochspannungsleitungen sind großflächige Metallteile (z.B. Blecheinfassungen, Metallverkleidungen u. dgl.) bzw. sonstige Metallkonstruktionen, sofern diese sich in diesem Bereich befinden, jeweils an mindestens zwei Stellen zu erden bzw. in den Potentialausgleich der Freiflächenphotovoltaikanlage einzubeziehen.

Bei der Verlegung von diversen Kabeln (z.B. Mittelspannungskabel, Niederspannungskabel, Steuerleitungen o.ä.) für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Hinblick auf ohmsche und atmosphärische Beeinflussung darauf zu achten, dass zwischen ungeschützt verlegten Kabeln und dem jeweiligen Mastmittelpunkt ein Mindestabstand von

- 55 m bei den Masten der 380kV-Ltg. Sarasdorf Zurndorf bzw.
- 55 m bei den Masten der 220kV-Ltg. Wien.SO Staatsgrenze (Györ)

eingehalten wird. Diese Abstände begründen sich betreffend der 380-kV-Leitung Sarasdorf — Zurndorf durch Berechnungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden künftigen Rahmenbedingungen und betreffend der 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) auf den zu erwartenden Netzausbauvorhaben gem. APG Netzentwicklungsplan 2023 gem. § 38 (1) ElWOG 2010, genehmigt mit Bescheid mit der Zahl V-NEP 01/23/1 vom 15.12.2023 von der Regulierungsbehörde E-Control Austria. Diese Annahmen sind bei konkreter Realisierung nochmals zu überprüfen und ggf. zu adaptieren.

Nähern sich etwaige Kabel dem jeweiligen Mastmittelpunkt der o.g. Maste auf weniger als den jeweils zuvor genannten Abstand, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Verlegen der Kabel in einem hochspannungsfesten Isolierrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von zumindest 125kV) vorzusehen. Wird auch ein Abstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz unterschritten, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz (Ummantelung des Isolierrohres mit Magerbeton) vorzusehen. Eventuell mitverlegte Begleiterder oder sonstige leitfähige Bänder (z.B. Trassenortungsbänder) sind innerhalb eines Kreises um den jeweiligen Mastmittelpunkt mit einem Radius von

- 115 m bei den Masten der 380kV-Ltg. Sarasdorf Zurndorf bzw.
- 115 m bei den Masten der 220kV-Ltg. Wien SO Staatsgrenze (Gvör)

isoliert zu führen und zusätzlich innerhalb des für Kabel jeweils zuvor genannten Bereiches ebenfalls in dem hochspannungsfesten Isolierrohr zu verlegen. Es dürfen jedenfalls durch Begleiterder keine Potentialverschleppungen auftreten. Diese Abstände begründen sich betreffend der 380-kV-Leitung Sarasdorf — Zurndorf durch Berechnungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden künftigen Rahmenbedingungen und betreffend der 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) auf den zu erwartenden Netzausbauvorhaben gem. APG Netzentwicklungsplan 2023 gern. § 38 (1) EIWOG 2010, genehmigt mit Bescheid mit der Zahl V-NEP 01/23/1 vom 15.12.2023 von der Regulierungsbehörde E-Control Austria. Diese Annahmen sind bei konkreter Realisierung nochmals zu überprüfen und ggf. zu adaptieren.

Bei der Errichtung von sonstigen Einbauten (z.B. Trafostationen, Kabelverteiler, Steuerschränke o.ä.) im Nahbereich der zuvor genannten Masten der gegenständlichen Hochspannungsleitung ist im Hinblick auf ohmsche Beeinflussung darauf zu achten, dass diese so zu situieren sind, dass zum jeweiligen Mastmittelpunkt ein Abstand von zumindest

- 115 m bei den Masten der 380kV-Ltg. Sarasdorf - Zurndorf bzw.

- 115 m bei den Masten der 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) eingehalten wird. Diese Abstände begründen sich betreffend der 380-kV-Leitung Sarasdorf — Zurndorf durch Berechnungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden künftigen Rahmenbedingungen und betreffend der 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) auf den zu erwartenden Netzausbauvorhaben gem. APG Netzentwicklungsplan 2023 gem. § 38 (1) EIWOG 2010, genehmigt mit Bescheid mit der Zahl V-NEP 01/23/1 vom 15.12.2023 von der Regulierungsbehörde E-Control Austria. Diese Annahmen sind bei konkreter Realisierung nochmals zu überprüfen und ggf. zu adaptieren.

Weiters weisen wir darauf hin, dass etwaige Zäune innerhalb eines Bereiches bzw. Abstandes zum jeweiligen Mastmittelpunkt von

- 115 m bei den Masten der 380kV-Ltg. Sarasdorf Zurndorf bzw.
- 115 m bei den Masten der 220kV-Ltg. Wien SO Staatsgrenze (Györ)

aus nicht leitfähigem Material auszuführen sind. Diese Abstände begründen sich betreffend der 380-kV-Leitung Sarasdorf — Zurndorf durch Berechnungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden künftigen Rahmenbedingungen und betreffend der 220kV-Ltg. Wien SO - Staatsgrenze (Györ) auf den zu erwartenden Netzausbauvorhaben gem. APG Netzentwicklungsplan 2023 gem. § 38 (1) EIWOG 2010, genehmigt mit Bescheid mit der Zahl V-NEP 01/23/1 vom 15.12.2023 von der Regulierungsbehörde E-Control Austria. Diese Annahmen sind bei konkreter Realisierung nochmals zu über-prüfen und ggf. zu adaptieren.

Zum Schutz empfindlicher elektronischer Geräte gegen Überspannungen durch Blitzeinschläge in der Nähe (insbesondere in die Hochspannungsleitungen) ist für die Freiflächenphotovoltaikanlage ein geeigneter innerer Blitzschutz angeraten.

Zusätzlich möchten wir hinsichtlich eventuell geplanter elektronischer Geräte und Einrichtungen darauf hinweisen, dass für einen störungsfreien Betrieb das Magnetfeld der Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen ist.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Hochspannungsleitungen und deren Maste wie auch höhere Bäume oder hohe Gebäude als exponierte Objekte mit einer erhöhten Blitzeinschlagwahrscheinlichkeit zu betrachten sind und dass für etwaige Schäden infolge von Blitzeinschlägen in die gegenständlichen Hochspannungsleitungen keine wie immer gearteten Ansprüche an APG gestellt werden können. Außerdem sollte der Aufenthalt von Personen in der näheren Mastumgebung im Freien während eines Gewitters vermieden werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Errichtung der erforderlichen Maßnahmen vom Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage getragen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die gegen unzulässige Beeinflussungen vorgeschlagenen Maßnahmen üblicherweise von der Baubehörde als Auflage zur Baubewilligung aufgenommen werden und somit, wie auch alle sonstigen Auflagen zur Erlangung der Benützungsbewilligung einzuhalten sind. Eine Kontrolle bzw. Abnahmebestätigung für die geeignete Ausführung dieser Maßnahmen ist nicht Sache von APG.

# **Bezüglich Spruchpunkt I:**

Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kWpeak bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
- 2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
- 3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
- 5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2024, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Einwendungen der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG (vom 14.06.2024, 25.07.2024 und 01.10.2024 sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2024) als Fremdanlagenbesitzerin von Windkraftanlagen und Energiekabel beim Projektbereich wurden mit Schreiben vom 29.11.2024 zur Gänze zurückgezogen. Sich aus diesen Einwendungen ergebende amtswegig zu prüfende Punkte (Eisabfall im Gefährdungsbereich der Windkraftanlagen) wurden im Bescheid berücksichtigt.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer Jahresproduktion von ca. 238 GWh ausgegangen wird. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt die oben angeführte Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 17.05.2024 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage liegen demnach zur Gänze innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LGBI. 60/2021 idF. LGBI. 90/2023).

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmungen "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche" bzw. "Grünfläche – Windkraftanlage" auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2024 erörterten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

## Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

#### Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

#### Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 159,40** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 130,80 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 367,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Aktenzahl des Bescheides** oder die in einem gesonderten Schreiben übermittelte **Belegnummer** anzugeben.

# Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- 2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- 4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel vv amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

#### Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

#### Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

## Ergeht an:

- 1) PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf
- 2) WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt
- 3) Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf
- 4) Landesumweltanwaltschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA